

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [es](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Spanisch

Swipe to change

Gesetzliche Zinssätze

Spanien

1 Sind in dem Mitgliedstaat „gesetzliche Zinsen“ vorgesehen? Wenn ja, wie sind „gesetzliche Zinsen“ in diesem Mitgliedstaat definiert?

In Spanien sind „gesetzliche Zinsen“ als subsidiäres Rechtsmittel zur Festsetzung von Schadenersatz in Fällen vorgesehen, in denen sich ein Schuldner im Verzug befindet, aber zwischen den Parteien diesbezüglich keine Vereinbarung geschlossen wurde. Geregelt werden die „gesetzlichen Zinsen“ durch § 1108 des Bürgerlichen Gesetzbuches (*Código Civil*), der vorschreibt, dass die unbezahlte Schuld in Bargeld bestehen oder in Bargeld umgewandelt worden sein muss.

Eine ausdrückliche Definition für „gesetzliche Zinsen“ besteht nicht.

Es gibt jedoch unterschiedliche Arten „gesetzlicher Zinsen“. Am häufigsten kommt der vorstehend erwähnte Typ vor, auf den im Bürgerlichen Gesetzbuch Bezug genommen wird. In anderen Angelegenheiten werden im Gesetz jedoch bestimmte Zinssätze festgelegt, die sich in vielen Fällen aus der Anwendung eines bestimmten Prozentsatzes auf die „gesetzlichen Zinsen“ ergeben. Sind solche Zinssätze anzuwenden, können sie ebenfalls in dem Sinne als „gesetzliche Zinsen“ betrachtet werden, als sie gesetzlich festgelegt sind. Unter anderem:

- wird in *Bezug auf Hypotheken* § 114 des Hypothekengesetzes (*Ley Hipotecaria*) durch das Gesetz Nr. 1/2013 vom 14. Mai 2013 in der Weise geändert, dass die Höhe der Verzugszinsen bei Darlehen für den Erwerb einer Wohnung als Hauptwohnsitz auf das Dreifache der „gesetzlichen Zinsen“ (d.h. derzeit 11,5 %) begrenzt wird, wenn die Hypothek auf dem eigentlichen Wohngebäude liegt;
- wird in § 20.4 des Gesetzes Nr. 16/2011 *über Verbraucherkreditverträge* (*Contratos de Crédito al Consumo*) eine Obergrenze in Höhe des 2,5-fachen Satzes der „gesetzlichen Zinsen“ für derlei Geschäfte festgesetzt;
- werden nach § 7 des Gesetzes Nr. 3/2004 *über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr* (*lucha contra la morosidad en las operaciones mercantiles*) weitere acht Prozentpunkte (bis 2013 sieben Prozentpunkte) zu dem Zinssatz addiert, der von der Europäischen Zentralbank auf ihr jüngstes Hauptrefinanzierungsgeschäft, das vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführt wurde, angewendet wurde (derzeit 0,250 %);
- werden im Hinblick auf *Versicherungsverträge* nach § 20.4 des Gesetzes Nr. 50/1980 vom 8. Oktober 1980 über Versicherungsverträge (*Ley 50/1980, de 8 de octubre, de Contrato de Seguro*) ungerechtfertigte Verzögerungen von Versicherungsgesellschaften bei der Auszahlung von Schadenersatz an Geschädigte, deren Ansprüche durch von ihnen unterschriebene Versicherungsverträge gedeckt werden, mit der Zahlung eines jährlichen Zinssatzes in Höhe der „gesetzlichen Zinsen“ sanktioniert, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem die Zahlung fällig wird. Dieser Zinssatz wird dann um 50 % erhöht, wobei die einem Versicherer richterlicherseits auferlegten Jahreszinsen mindestens 20 % betragen, wenn der Schadenersatz nicht binnen zwei Jahren nach der Entstehung des Anspruchs gezahlt wurde.
- gilt dies für die in § 576 des Gesetzes Nr. 1/2000 vom 7. Januar 2000 über Zivilverfahren (*Ley de Enjuiciamiento Civil*) erwähnte Verzinsung des Schadenersatzanspruchs ab dem Urteil (*interés procesal*). Dieser Bestimmung zufolge stehen dem Gläubiger Jahreszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich zwei Prozentpunkten oder in Höhe des von den Parteien vereinbarten Zinssatzes oder in Höhe eines in einer besonderen Rechtsvorschrift festgelegten Zinssatzes zu, sobald in erster Instanz ein Urteil oder ein Beschluss ergangen ist, in dem eine Zahlung in bar angeordnet wird.

2 Falls ja, welcher Betrag/Zinssatz gilt bzw. welche Beträge/Zinssätze gelten und in welchen Rechtsakten sind diese festgelegt? Falls verschiedene gesetzliche Zinssätze vorgesehen sind, unter welchen Umständen und Bedingungen gelten diese?

Der Zinssatz wird in den Haushaltsgesetzen des jeweiligen Jahres festgelegt.

Für das Jahr 2016 beträgt der in der Zusatzbestimmung Nr. 34 zum Gesetz Nr. 48/2015 vom 29. Oktober über den allgemeinen Staatshaushalt (*Presupuestos Generales del Estado*) für 2016:

- 3,00 Prozent bis zum 31. Dezember 2016.

Die Zinsentwicklung kann auf der folgenden, von der Bank von Spanien veröffentlichten Adresse verfolgt werden:

http://www.bde.es/clientebanca/es/areas/Tipos_de_Interes/Tipos_de_interes/Otros_tipos_de_iotros-tipos/Tabla_tipos_de_interes_legal.html

Wie in der Antwort zur vorhergehenden Frage bereits angegeben, gelten zusätzlich zu den in § 1108 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen „gesetzlichen Zinsen“ zur Festlegung der Entschädigung für nicht bezahlte Geldforderungen verschiedene andere Arten „gesetzlicher Zinsen“. Unter anderem:

- wird in *Bezug auf Hypotheken* § 114 des Hypothekengesetzes durch das Gesetz Nr. 1/2013 vom 14. Mai 2013 in der Weise geändert, dass die Höhe der Verzugszinsen bei Darlehen für den Erwerb einer Wohnung als Hauptwohnsitz auf das Dreifache der „gesetzlichen Zinsen“ (d.h. derzeit 11,5 %) begrenzt wird, wenn die Hypothek auf dem eigentlichen Wohngebäude liegt;
- in § 20.4 des Gesetzes Nr. 16/2011 *über Verbraucherkreditverträge* (*Contratos de Crédito al Consumo*) wird eine Obergrenze in Höhe des 2,5-fachen Satzes der „gesetzlichen Zinsen“ für derlei Geschäfte festgesetzt;
- werden nach § 7 des Gesetzes Nr. 3/2004 *über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr* (*lucha contra la morosidad en las operaciones mercantiles*) weitere acht Prozentpunkte (bis 2013 sieben Prozentpunkte) zu dem Zinssatz addiert, der von der Europäischen Zentralbank auf ihr jüngstes Hauptrefinanzierungsgeschäft, das vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführt wurde, angewendet wurde (derzeit 0,250 %);
- werden im Hinblick auf *Versicherungsverträge* nach § 20.4 des Gesetzes Nr. 50/1980 vom 8. Oktober 1980 über Versicherungsverträge (*Ley 50/1980, de 8 de octubre, de Contrato de Seguro*) ungerechtfertigte Verzögerungen von Versicherungsgesellschaften bei der Auszahlung von Schadenersatz an Geschädigte, deren Ansprüche durch von ihnen unterschriebene Versicherungsverträge gedeckt werden, durch die Zahlung eines jährlichen Zinssatzes in Höhe der „gesetzlichen Zinsen“ sanktioniert, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem die Zahlung fällig wird. Dieser Zinssatz wird dann um 50 % erhöht, wobei die einem Versicherer richterlicherseits auferlegten Jahreszinsen mindestens 20 % betragen, wenn der Schadenersatz nicht binnen zwei Jahren nach der Entstehung des Anspruchs gezahlt wurde..

- gilt dies für die in § 576 des Gesetzes Nr. 1/2000 vom 7. Januar 2000 über Zivilverfahren (*Ley de Enjuiciamiento Civil*) erwähnte Verzinsung des Schadensersatzanspruchs ab dem Urteil (*interés procesal*). Dieser Bestimmung zufolge stehen dem Gläubiger Jahreszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich zwei Prozentpunkten oder in Höhe des von den Parteien vereinbarten Zinssatzes oder in Höhe eines in einer besonderen Rechtsvorschrift festgelegten Zinssatzes zu, sobald in erster Instanz ein Urteil oder ein Beschluss ergangen ist, in dem eine Zahlung in bar angeordnet wird.

3 Sind gegebenenfalls weitere Informationen zur Berechnung der gesetzlichen Zinsen verfügbar?

Die Entwicklung der Zinsen ist der Website zu entnehmen, die in der vorhergehenden Antwort genannt wurde.

http://www.bde.es/clientebanca/es/areas/Tipos_de_Interes/Tipos_de_interes/Otros_tipos_de_i/otros-tipos/Tabla_tipos_de_interes_legal.html

4 Besteht ein kostenloser Online-Zugang zu der oben genannten Rechtsgrundlage?

Ja, auf der folgenden Website:

http://www.bde.es/clientebanca/es/areas/Tipos_de_Interes/

Letzte Aktualisierung: 04/04/2017

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJM-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.